

Merkblatt zu Wissenschaftsethik und Datenschutz für Forschende an der Universität Kassel

Stand: 02/2023

Die Durchführung von Forschungsvorhaben zur Gewinnung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse ist eine der zentralen Aufgaben der Universität Kassel. Forschende¹ genießen bei der Konzeption und Durchführung ihrer Vorhaben und bei der Veröffentlichung ihrer Ergebnisse die **grundrechtlich geschützte Freiheit der Forschung**. Zugleich müssen sie sich stets ihrer Verantwortung gegenüber denjenigen bewusst sein, die von ihrer Forschung unmittelbar (z.B. als Proband*innen) oder mittelbar betroffen sind. **Forschungsfreiheit und forschungsethische Verantwortung sind insoweit unlöslich miteinander verbunden.**

Forschende sind aufgefordert, die ethischen Implikationen ihrer Forschung und deren datenschutzrechtliche Fragen im Vorfeld eines Projektes – insbesondere vor einer Datenerhebung – zu prüfen und sich bei Unklarheiten und Fragen an die zuständigen Ansprechpartner zu wenden.

Im Folgenden finden Sie wichtige Hinweise, die Sie bei der Berücksichtigung von Forschungsethik und Datenschutz unterstützen sollen. **Bitte lesen Sie sich die Informationen vor einer Projektkonzeption und -durchführung sorgfältig durch.** Eine vorherige Prüfung und ggf. Abklärung dieser Fragen ist aus drei Gründen bedeutsam:

1. Es gehört zu den **Grundsätzen einer ethisch verantwortbaren Forschung**, die Auswirkungen des eigenen Handelns im **Vorfeld abzuschätzen und das geplante Vorgehen bei Bedarf zu modifizieren**. Dementsprechend nimmt die zentrale Ethikkommission grundsätzlich **keine rückwirkende Bewertung bereits durchgeföhrter Vorhaben** vor, sondern beurteilt geplante Vorhaben.
2. Soweit **Fördermittelgeber oder Publikationsorgane** ein Ethikvotum verlangen, wird regelmäßig **vorausgesetzt**, dass dieses **vor Durchführung** des Vorhabens (d.h. nicht erst dann, wenn z.B. ein Text zur Publikation eingereicht wird!) eingeholt wurde.

¹ Forschungsfreiheit und Forschungsethik betreffen auch Studierende, wenn sie eigenständig einer forschenden Tätigkeit nachgehen. Für diese Gruppe gelten aber Besonderheiten v.a. hinsichtlich der Zuständigkeit von Ansprechpartner*innen der Universität Kassel (s.u.) und im Rahmen von Prüfungsleistungen.

3. Das geltende Datenschutzrecht (s.u.) sieht tlw. **Rechtspflichten** vor, die bereits **vor der Erhebung personenbezogener Daten** zu erfüllen sind. Werden Anforderungen an die Datenerhebung missachtet, kann dies im schlimmsten Fall zur **Unzulässigkeit der weiteren Verarbeitung, zur Pflicht zur Datenlöschung** und zu **Schadensersatzansprüchen betroffener Personen** führen.

Für die Beantragung einer hochschulinternen Förderung von Forschungsgeldern bestätigen Sie bitte zusammen mit weiteren spezifisch geforderten Projektunterlagen, dass Sie die ethischen Fragen geprüft haben.

Wissenschaftsethik: Begriff und Anforderungen

Vor dem Hintergrund heterogener fachspezifischer ethischer Implikationen gibt es an der **Universität Kassel keine** allgemeinen **ethischen Leitlinien** für die bei ihr forschenden Personen. Ebenso wenig existiert ein abschließender Begriff der Wissenschaftsethik oder gar eine feste Checkliste, mit der Forschende fachübergreifend prüfen könnten, ob ihre Vorhaben ethisch (un)bedenklich sind. Allerdings lassen sich **übergreifende ethische Anforderungen und Kategorien** formulieren. Hierzu werden im Folgenden Hinweise gegeben, wobei für Einzelheiten auf eine Reihe vertiefender Stellungnahmen und Handreichungen verwiesen wird.²

Zunächst **erschöpfen sich ethische Grenzen der Forschung nicht in den rechtlichen Grenzen**, sondern gehen über diese hinaus. Selbstverständlich haben Forschende rechtliche Grenzen (z.B. in den Bereichen Sicherheitstechnik oder Datenschutz) einzuhalten. Ethische Anforderungen überlappen damit vielfach, können aber weiter gehen, weil sie die **persönliche Verantwortung der Forschenden** für die Implikationen ihres Handelns auf andere Personen und die Gesellschaft auch dort umfassen, wo keine Rechtsnormen existieren.

!

In diesem Sinne lässt sich ethisch verantwortbare Forschung als ein systematisch-methodisches Suchen nach neuen Erkenntnissen verstehen, das dem Wohl der Allgemeinheit verpflichtet ist und unmittelbare und mittelbare Schäden an Mensch und Umwelt so weit wie möglich vermeidet.

!

² Z.B. die Empfehlungen des Rats für Sozial- und WirtschaftsDaten, RatSWD (Forschungsethische Grundsätze und Prüfverfahren in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, 2017; Datenerhebung mit neuer Informationstechnologie, 2020) sowie der DFG und der Leopoldina (Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung. Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung, 2014).

Welche spezifischen Schäden durch Forschungsvorhaben hervorgerufen werden können und wie diesen zu begegnen ist, hängt vom konkreten Vorhaben ab. Voraussetzung ist in jedem Fall eine **Risikoanalyse** und eine **Kosten-Nutzen-Abwägung**. Wenn ein **Forschungsvorhaben mit Proband*innen** arbeitet, so ist deren Situation näher zu analysieren. Dies schließt Fragen der Autonomie der Teilnehmenden ebenso ein wie ihre Vulnerabilität, die Bewertung eines etwaigen individuellen oder gruppenmäßigen Nutzens im Verhältnis zu konkreten Risiken und Verhältnismäßigkeitswägungen. Wenn mit **personenbezogenen Daten** gearbeitet werden soll, erlangen die informierte Einwilligung, das Gebot weitestgehender Anonymisierung und Pseudonymisierung sowie Fragen der Datensicherheit besondere Bedeutung (s.u.). Derartige Maßnahmen dienen überdies dem **übergeordneten Ziel der Risikominimierung**. Mittel zur Beförderung dieses Ziels sind Inhalt jeder Kosten-Nutzen-Abwägung für ein Forschungsvorhaben.

Auch die **Veröffentlichung von Forschungsergebnissen ist ethisch relevant**. Ohne sichere Anonymisierung kann die Veröffentlichung die Teilnehmenden einem Datenschutzrisiko aussetzen. Außerdem sind Ergebnisse korrekt und ohne verfälschende Auslassungen darzustellen; dies ergibt sich auch aus den Grundsätzen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.³ Schließlich kann auch das Unterbleiben einer Veröffentlichung ethisch problematisch sein, wenn dadurch die (fach-)öffentliche Diskussion über risikoträchtige Innovationen erschwert wird.

³ Ethische Forschung hat auch die Auswirkungen auf die Forschenden selbst (z.B. innerhalb eines Forschungsteams) und innerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft zu berücksichtigen. Eine Verletzung der Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis wird dabei regelmäßig nicht zu rechtfertigen und damit unethisch sein. Für diesen Aspekt der Forschungsethik, insbesondere die Untersuchung von Fehlverhalten, ist die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zuständig.

Zuständige Ansprechpartner*innen an der Universität Kassel

Bei Fragen zum Datenschutz oder mit Anträgen auf ein Ethikvotum können Sie sich an die unten genannten Stellen wenden.

! Bitte beachten Sie, dass **eine Unterstützung umso effektiver sein kann, je früher Sie für Ihr Forschungsvorhaben Kontakt suchen.** Insbesondere ist zu beachten, dass die universitären Gremien **feste Sitzungstermine haben und nicht ad hoc** tätig werden. **!**

Datenschutzbeauftragte der Universität

Die Datenschutzbeauftragte schützt betroffene Personen vor der Verletzung ihrer grundrechtlich garantierten Persönlichkeitsrechte durch den fehlerhaften oder rechtswidrigen Umgang mit ihren Daten. Sie finden auf der unten genannten Seite der Beauftragten Hinweise zu Begriffsbestimmungen sowie zahlreiche Handreichungen und Vorlagen zum Thema Datenschutz für die Planung und Durchführung Ihres Vorhabens, insbesondere auch eine Mitteilung an Forschende an der Universität Kassel.

Weitere Informationen und Kontaktmöglichkeiten finden Sie hier:
www.uni-kassel.de/go/datenschutz

Die zentrale Ethikkommission

Die Ethikkommission berät Forschende⁴ der Universität aus den Fachbereichen 02, 06-16 und der Kunsthochschule unter ethischen Aspekten zu deren eigenen Forschungsvorhaben und gibt formale Stellungnahmen zu forschungsethischen und sicherheitsrelevanten Belangen geplanter Vorhaben ab. Die Beratung erfolgt auf Antrag von Forschenden, insbesondere in Fällen, in denen eine Stellungnahme von externer Seite gefordert ist, z.B. von Forschungsträgern im Rahmen von Drittmittelprojekten oder zur Publikation in einem Fachjournal.

Weitere Informationen und Kontaktmöglichkeiten finden Sie hier:
www.uni-kassel.de/go/ethikkommission

⁴ Eine alleinige Antragstellung durch Studierende ist ausgeschlossen. Möglich ist aber ein Antrag durch Wissenschaftlicher*innen und Promovierende für ein Forschungsvorhaben, das im Rahmen einer von diesen betreuten Bachelor- oder Masterarbeit durchgeführt wird, wenn die sonstigen Antragsbedingungen eingehalten werden.

Dezentrale Ethikkommissionen

Die fachbereichsinterne Ethikkommission des **Fachbereichs Humanwissenschaften** wird auf Antrag von Forschenden der Universität Kassel aus Fachbereich 01 tätig, der für das Projekt verantwortlich ist. Sie prüft und gibt ggf. eine Stellungnahme zu ethischen Aspekten geplanter Forschungsvorhaben am Menschen ab.

Weitere Informationen und Kontaktmöglichkeiten finden Sie hier:

<https://www.uni-kassel.de/fb01/organisation/gremien/beauftragte/ethikkommission>

Die fachbereichsinterne Ethikkommission des **Fachbereich Gesellschaftswissenschaften** kann von Forschenden des Fachbereichs 05 für Anträge kontaktiert werden. Das Gremium kommt bei Bedarf zusammen.

Weitere Informationen und Kontakt erhalten Sie über ihren Vorsitzenden, Prof. Hagemann: n.hagemann@uni-kassel.de.

Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Die Aufgabe der Kommission besteht darin, im Falle des Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens den Sachverhalt nach Maßgabe der „Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Kassel“ in der Fassung vom 5. November 2014 aufzuklären. Eine erste Kontaktaufnahme für alle Betroffenen erfolgt zunächst über die zuständigen Vertrauenspersonen der Kommission für gute wissenschaftliche Praxis.

Weitere Informationen und Kontaktmöglichkeiten finden Sie hier:

<https://www.uni-kassel.de/hochschulverwaltung/organisation/gremien/kommissionen/kommission-zur-sicherung-guter-wissenschaftlicher-praxis>

Tierschutzbeauftragter

Der Tierschutzbeauftragte berät Forschende der Universität in Tierschutzfragen und gibt Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren zur Genehmigung von Tierversuchen ab. Forschende, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Tiere zu Forschungszwecken verwenden, nehmen zuvor Kontakt zum Tierschutzbeauftragten auf, um tierschutzrechtliche und tierethische Fragen abzuklären.

Weitere Informationen erhalten Sie über den Tierschutzbeauftragten bzw. seinem Stellvertreter. Die aktuellen Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.uni-kassel.de/hochschulverwaltung/organisation/beauftragte>

Datenschutzrechtliche und -ethische Anforderungen an wissenschaftliche Forschungsvorhaben

Nach den bisherigen Erfahrungen der zentralen Ethikkommission der Universität Kassel spielt der **Umgang mit personenbezogenen Daten** in vielen Forschungsvorhaben eine große Rolle. Dementsprechend wird auf diesen Punkt im Folgenden detaillierter eingegangen.

1. Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten

Seit dem 25.5.2018 gilt die europäische **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**, die auch für die Forschung eine Reihe von Änderungen im Datenschutzrecht bewirkt hat. Neben der DSGVO ist für Forschende der Universität Kassel das am 25.5.2018 in Kraft getretene **Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) zu beachten**. Forschungsvorhaben in Schulen bedürfen ferner der Genehmigung des Kultusministeriums (§ 84 Hessisches Schulgesetz).

Die Einhaltung dieser Regeln wird durch die **Datenschutzbeauftragte der Universität Kassel** überwacht, die zugleich als Ansprechpartnerin für die Beratung der Forschenden zur Verfügung steht (s.u.). Auf den Webseiten der Datenschutzbeauftragten finden Sie nähere Hinweise für den Umgang mit personenbezogenen Daten und die damit verbundenen rechtlichen Anforderungen.

2. Zentrale rechtliche Anforderungen

Die datenschutzrechtlichen Vorgaben sollen an dieser Stelle nicht ausführlich dargestellt werden; verwiesen wird insoweit auf die Webseiten der Datenschutzbeauftragten. Sowohl aus rechtlicher als auch aus ethischer Sicht ist zentral, dass Forschende

- die Proband*innen im Vorhinein über die geplante Datenverarbeitung und ihre Rechte informieren,
- vor der Erhebung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken sicherstellen, dass eine entsprechende **Rechtsgrundlage** die Datenverarbeitung erlaubt (typischerweise eine **Einwilligung**, in eher seltenen Fällen eine **gesetzlicher Grundlage**, nämlich § 3 und § 24 Abs. 1 HDSIG), im Falle der Verwendung einer Einwilligung sicherstellen, dass diese **freiwillig, bestimmt, informiert** (v.a. hinsichtlich der Datenverarbeitung und des Forschungszwecks)⁵ und **unmissverständlich** abgegeben wird, jederzeit widerrufen werden kann

⁵ In seltenen Fällen kann es nach dem Forschungsdesign erforderlich sein, Proband*innen über den Zweck der Teilnahme oder die verwendete Methode im Unklaren zu lassen oder sogar zu täuschen, weil die Kenntnis über die wahren Umstände die Datenerhebung verfälschen oder unmöglich machen würde. Dieser Sonderfall bedarf einer genauen ethischen Bewertung und bleibt hier außer Betracht.

und die Abgabe außerdem nachweisbar ist; letzteres wird regelmäßig eine **schriftliche oder sicher dokumentierte elektronische Einwilligungserklärung** erfordern, solange das Forschungsdesign dies nicht ausschließt;

- bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von Minderjährigen und bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (vgl. Art 9 DSGVO, z.B. Gesundheitsdaten) die zusätzlichen Anforderungen beachten,
- technisch-organisatorische Maßnahmen vorsehen, um die **Risiken für die betroffenen Personen zu minimieren**; dies schließt insbesondere den Grundsatz der Datenminimierung (Erforderlichkeit) und die Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung der Daten ein, sofern dies nach dem Forschungszweck möglich ist,
- **Maßnahmen der Datensicherheit** ergreifen, die die Vertraulichkeit und die Integrität der erhobenen Daten sicherstellen (sichere Verwahrung, Zugriffs- schutz, Verschlüsselung etc.); hierbei sind – soweit dies möglich ist – insbesondere die anonymisierten bzw. pseudonymisierten forschungsbezogenen Daten getrennt von personenbezogenen Daten zu speichern,
- bei der **Einbeziehung externer Dienstleister*innen** sicherstellen, dass eine entsprechende Vereinbarung über eine Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO abgeschlossen wird; die Übermittlung in Staaten außerhalb der EU und des EWR ist nur unter stark eingeschränkten Voraussetzungen zulässig (Art. 44 ff. DSGVO),
- personenbezogene Daten ausschließlich dann **im Rahmen von Publikationen** genannt werden, wenn die betroffene Person hierfür im Vorhinein eine besondere Einwilligung gegeben hat oder es sich um eine Person der Zeitgeschichte handelt und die Veröffentlichung für die Darstellung der Forschungsergebnisse erforderlich ist (§ 24 Abs. 4 HDSIG).

3. Dokumentation und Verfahren

Sowohl aus ethischer als auch aus datenschutzrechtlicher Sicht sind bestimmte Risiken der Datenverarbeitung vor Beginn des Forschungsvorhabens und während seiner Durchführung zu dokumentieren. Datenschutzrechtlich ist insbesondere ein **Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten** nach Art. 30 DSGVO zu erstellen. Darin sind auch die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz zu beschreiben. Hinzu kommen – vorhabenspezifische – **Maßnahmen der Risikominimierung**. Wenn die Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, ist nach Art. 35 DSGVO eine **Datenschutz-Folgenabschätzung** durchzuführen.

Ethisch relevant ist insbesondere der **Umgang mit der betroffenen Person**. Diese hat nach Art. 12 ff. DSGVO spezifische Rechte und ist vor jeder Datenverarbeitung ausführlich über die Inhalte nach Art. 13 und 14 DSGVO zu informieren. Wenn sich die Verarbeitung personenbezogener Daten – wie im Rahmen empirischer Forschung regelmäßig – auf eine Einwilligung stützt, sind die o.g. Anforderungen einzuhalten und ihre Einhaltung ist zu dokumentieren; dies schließt regelmäßig die Archivierung unterzeichneter Einwilligungserklärungen o.ä. ein.

Für die Umsetzung dieser Anforderungen finden Sie auf den Webseiten der Datenschutzbeauftragten der Universität unter „Dokumente und Formulare“ insbesondere eine „Musterdatenschutzinformation und -einwilligung Forschung Uni Kassel“ und ein „Muster Verarbeitungsverzeichnis Verantwortlicher Uni Kassel“, jeweils mit vorausgefüllten Formulierungsvorschlägen: <https://www.uni-kassel.de/hochschulverwaltung/organisation/beauftragte/datenschutz>.